

BMSGPK – III/A/2 (Lebensmittelrecht und -
kennzeichnung)

Mag. Christian Blaßnigg
Sachbearbeiter

christian.blassnigg@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644483
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.665.226

Verordnung, mit der die Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt den Entwurf einer Verordnung, mit der die Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geändert wird; dieser Entwurf ist auch im Rechtsinformationssystem des Bundes verfügbar.

Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis längstens

23. Jänner 2023

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Es wird ersucht, die Stellungnahme an folgende E-Mail Adresse zu übermitteln:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Wien, 14. Dezember 2022

Für den Bundesminister:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Elektronisch gefertigt

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Für den tierärztlichen Berufsstand haben die Tätigkeiten an den Schlachtbetrieben an Attraktivität verloren, wodurch es immer schwieriger wird, die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung mit dem bestehenden Personal aufrechterhalten zu können.

Neue Bestimmungen des Unionsrechts führen zu Änderungen der Zuständigkeiten für die Endbeurteilung der Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben sowie zu Änderungen im Tierseuchenrecht.

Ziel(e)

Die Aufrechterhaltung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung kann weiterhin mit dem zur Verfügung stehenden Personal gewährleistet werden.

Unionsrechtskonforme Umsetzung hinsichtlich der Durchführung der amtlichen Endbeurteilung der Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben sowie Berücksichtigung der Vorgaben des Tierseuchenrechts auf Unionsebene, soweit diese die amtliche Fleischuntersuchung betreffen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Bestimmung hinsichtlich der maximal zulässigen Tagesarbeitszeit wird im Hinblick auf eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung gestrichen.

Anpassungen an das Unionsrecht sind vorzunehmen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1173495949).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verbot der Erteilung einer Erlaubnis zur Schlachtung

§ 3. (1) Werden an lebenden Tieren Symptome, Krankheiten oder Zustände im Sinne des Art. 43 Z 3 und 4 und Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, festgestellt, welche sicher zur Genussuntauglichkeit des Tieres führen, so darf keine Schlachterlaubnis erteilt werden. Kann der Verdacht nur nach der Schlachtung abgeklärt werden, so ist das Tier gesondert unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes zu schlachten. Im Falle des Verdachtes einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vorzugehen.

(2) ...

Zeitaufwand zur Fleischuntersuchung

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Die maximale Arbeitszeit einer Person darf für Untersuchungen acht Stunden pro Tag nicht überschreiten.

(4) Der Landeshauptmann hat unter Beachtung von Abs. 1 bis 3 unter Berücksichtigung der gegebenen Örtlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen in Schlachthöfen, in denen mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich geschlachtet werden, einen Untersuchungsplan festzulegen. Der Betriebsinhaber hat dem hauptverantwortlichen Tierarzt gemäß Abs. 6 alle beabsichtigten Änderungen in der Betriebsanlage oder im Ablauf, welche Einfluss auf die Schlachttier- und Fleischuntersuchung haben, so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine Änderung des Untersuchungsplanes zeitgerecht erfolgen kann.

(5) Für die Berechnung der Großvieheinheiten im Sinne des Abs. 4 sind die Werte von Anhang Ia heranzuziehen.

(6) In Betrieben, wo mehrere Untersuchungsorgane gleichzeitig tätig sind, sind im Rahmen der Dienstenteilung Untersuchungsteams unter Leitung eines dienstführenden amtlichen Tierarztes zu bilden. Weiters ist vom Landeshauptmann ein für den Betrieb hauptverantwortlicher amtlicher Tierarzt, der für die Organisation des ordnungsgemäßen Ablaufes der Schlachttier- und

Vorgeschlagene Fassung

Verbot der Erteilung einer Erlaubnis zur Schlachtung

§ 3. (1) Werden an lebenden Tieren Symptome, Krankheiten oder Zustände im Sinne des Art. 43 Z 3 und 4 und Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, festgestellt, welche sicher zur Genussuntauglichkeit des Tieres führen, so darf keine Schlachterlaubnis erteilt werden. Kann der Verdacht nur nach der Schlachtung abgeklärt werden, so ist das Tier gesondert unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes zu schlachten. Im Falle des Verdachtes einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, **RGBl. Nr. 177/1909 und der Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr.73/2021** vorzugehen.

(2) ...

Zeitaufwand zur Fleischuntersuchung

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Der Landeshauptmann hat unter Beachtung von Abs. 1 bis 2 unter Berücksichtigung der gegebenen Örtlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen in Schlachthöfen, in denen mehr als 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich geschlachtet werden, einen Untersuchungsplan festzulegen. Der Betriebsinhaber hat dem hauptverantwortlichen Tierarzt gemäß Abs. 5 alle beabsichtigten Änderungen in der Betriebsanlage oder im Ablauf, welche Einfluss auf die Schlachttier- und Fleischuntersuchung haben, so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine Änderung des Untersuchungsplanes zeitgerecht erfolgen kann.

(4) Für die Berechnung der Großvieheinheiten im Sinne des Abs. 3 sind die Werte von Anhang Ia heranzuziehen.

(5) In Betrieben, wo mehrere Untersuchungsorgane gleichzeitig tätig sind, sind im Rahmen der Dienstenteilung Untersuchungsteams unter Leitung eines dienstführenden amtlichen Tierarztes zu bilden. Weiters ist vom Landeshauptmann ein für den Betrieb hauptverantwortlicher amtlicher Tierarzt, der für die Organisation des ordnungsgemäßen Ablaufes der Schlachttier- und

Geltende Fassung

Fleischuntersuchung und der vorgeschriebenen Kontrollen im Betrieb verantwortlich ist, und ein Stellvertreter zu bestellen.

Aufzeichnungen der Schlacht- und Fleischuntersuchung

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Im Falle von § 7 **Abs. 6** obliegt dem hauptverantwortlichen amtlichen Tierarzt das Zusammenführen der Aufzeichnungen bzw. die Durchführung der Meldungen. Die übrigen Untersuchungsorgane haben ihn dabei zu unterstützen.

(4) bis (6) ...

Zusätzliche Untersuchungen

§ 9. (1) bis (4) ...

(5) Sind von Schlachtkörpern Proben zur Untersuchung auf Trichinen gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 LMSVG zu entnehmen und erfolgt die Untersuchung nicht direkt in einem im Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb befindlichen Labor, so sind die Proben nach der Entnahme gemäß Art. 34 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 **über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30. April 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 880/2011, ABl. Nr. L 228 vom 3. September 2011,** zu kennzeichnen und zur Untersuchung einzusenden. Die Einsendung oder der Transport der Proben kann auch durch den Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb durchgeführt werden. Die Einsendung hat an ein Labor gemäß Art. 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625, das vom Landeshauptmann zu benennen ist, zu erfolgen, wobei der Betrieb entsprechende Labors vorschlagen kann.

(6) ...

Beurteilung nach Brauchbarmachung

§ 12. Tauglich nach Brauchbarmachung ist

1. ...

2. Fleisch von Tieren aus Gebieten, die gemäß

Richtlinie 2002/99/EG vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 18 vom 23. Jänner 2003) tierseuchenrechtlichen

Vorgeschlagene Fassung

Fleischuntersuchung und der vorgeschriebenen Kontrollen im Betrieb verantwortlich ist, und ein Stellvertreter zu bestellen.

Aufzeichnungen der Schlacht- und Fleischuntersuchung

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Im Falle von § 7 **Abs. 5** obliegt dem hauptverantwortlichen amtlichen Tierarzt das Zusammenführen der Aufzeichnungen bzw. die Durchführung der Meldungen. Die übrigen Untersuchungsorgane haben ihn dabei zu unterstützen.

(4) bis (6) ...

Zusätzliche Untersuchungen

§ 9. (1) bis (4) ...

(5) Sind von Schlachtkörpern Proben zur Untersuchung auf Trichinen gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 LMSVG zu entnehmen und erfolgt die Untersuchung nicht direkt in einem im Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb befindlichen Labor, so sind die Proben nach der Entnahme gemäß Art. 34 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 zu kennzeichnen und zur Untersuchung einzusenden. Die Einsendung oder der Transport der Proben kann auch durch den Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb durchgeführt werden. Die Einsendung hat an ein Labor gemäß Art. 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625, das vom Landeshauptmann zu benennen ist, zu erfolgen, wobei der Betrieb entsprechende Labors vorschlagen kann.

(6) ...

Beurteilung nach Brauchbarmachung

§ 12. Tauglich nach Brauchbarmachung ist

1. ...

2. Fleisch von Tieren aus Gebieten, die gemäß

Fleisch von Tieren aus Gebieten, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. Nr. L 174 vom

Geltende Fassung

Beschränkungen unterliegen, für die aber kein Schlachtverbot besteht, sofern keine sonstigen Beanstandungsgründe vorliegen und durch **die Bundesministerin** für Gesundheit und **Frauen** keine diesbezüglichen Ausnahmen oder abweichenden Bestimmungen erlassen wurden.

Beurteilung nach mikrobiologischen Kriterien

§ 13. (1) Nach den Ergebnissen der mikrobiologischen Fleischuntersuchung ist das Fleisch in folgender Weise zu beurteilen:

1. Sind Erreger einer anzeigepflichtigen Tierseuche nachgewiesen worden und ist gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 nichts anderes festgelegt, so ist gemäß dem Tierseuchengesetz vorzugehen.
2. Werden humanpathogene Mikroorganismen oder humanpathogene Stoffwechselprodukte in einer der Muskelproben oder in einem der Muskellymphknoten nachgewiesen, so ist das Fleisch im Sinne des Art. 45 lit. f der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 genussuntauglich. Erfolgt der Nachweis nur in den Organen, so sind nur diese genussuntauglich.
3. Sind in Muskelproben andere als die unter Z 2 genannten Mikroorganismen hochgradig vorhanden, so liegen fortgeschrittene Fäulnis oder Zersetzungs Vorgänge vor, und das Fleisch ist genussuntauglich.

(2) Wenn bei Geflügel einer Herde nach einer Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, oder bei nicht aus Österreich stammendem Geflügel nach einer dieser gleichwertigen Untersuchung kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind diese Herden gesondert zu schlachten, die Schlachtkörper dieser Herden zu den Stichproben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, ABl. Nr. L 338 vom 22. Dezember 2005, **zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1086/2011, ABl. Nr. L 281 vom 28. Oktober 2011**, heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Für anderes Geflügel als Hühner und Puten sind nur die Maßnahmen der Prozesshygienekriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

3. Juni 2020, S. 64) tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen, für die aber kein Schlachtverbot besteht, sofern keine sonstigen Beanstandungsgründe vorliegen und durch **den Bundesminister** für **Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** keine diesbezüglichen Ausnahmen oder abweichenden Bestimmungen erlassen wurden.

Beurteilung nach mikrobiologischen Kriterien

§ 13. (1) Nach den Ergebnissen der mikrobiologischen Fleischuntersuchung ist das Fleisch in folgender Weise zu beurteilen:

1. Sind Erreger einer anzeigepflichtigen Tierseuche nachgewiesen worden und ist gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 nichts anderes festgelegt, so ist gemäß dem Tierseuchengesetz **und der Veterinärrechtsnovelle 2021** vorzugehen.
2. Werden humanpathogene Mikroorganismen oder humanpathogene Stoffwechselprodukte in einer der Muskelproben oder in einem der Muskellymphknoten nachgewiesen, so ist das Fleisch im Sinne des Art. 45 lit. f der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 genussuntauglich. Erfolgt der Nachweis nur in den Organen, so sind nur diese genussuntauglich.
3. Sind in Muskelproben andere als die unter Z 2 genannten Mikroorganismen hochgradig vorhanden, so liegen fortgeschrittene Fäulnis oder Zersetzungs Vorgänge vor, und das Fleisch ist genussuntauglich.

(2) Wenn bei Geflügel einer Herde nach einer Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, oder bei nicht aus Österreich stammendem Geflügel nach einer dieser gleichwertigen Untersuchung kein negativer Salmonellenbefund vorliegt, so sind diese Herden gesondert zu schlachten, die Schlachtkörper dieser Herden zu den Stichproben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, ABl. Nr. L 338 vom 22. Dezember 2005, heranzuziehen und entsprechend den Ergebnissen die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Für anderes Geflügel als Hühner und Puten sind nur die Maßnahmen der Prozesshygienekriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 anzuwenden.

Geltende Fassung

(3) ...

Kennzeichnung

§ 14. (1) ...

(2) Das gemäß Abs. 1 angebrachte Genusstauglichkeitskennzeichen hat eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden amtlichen Tierarztes oder des Untersuchungsteams **oder im Falle des § 19 Abs. 3 des amtlichen Fachassistenten zu enthalten**. Über die zugeordneten, auf den Genusstauglichkeitskennzeichen aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen.

(3) Fleisch von Tieren, welches im Falle von Tierseuchen nach § 12 als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt wurde, ist mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Abs.1 zu kennzeichnen, wobei der Stempelaufdruck entsprechend **der Richtlinie 2002/99/EG** mit einem schräg liegenden Kreuz, bestehend aus zwei senkrecht zueinander laufenden Strichen, so durchgestrichen sein muss, dass der Schnittpunkt des Kreuzes im Mittelpunkt des Genusstauglichkeitskennzeichens liegt und dessen Angaben lesbar bleiben.

(4) Genussuntaugliche Schlachtkörper sind mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von ca. 1 cm zu kennzeichnen. Die liegenden Kreuze **sollen** einen Abstand von ca. 1 cm **aufweisen**.

(5) ...

Brauchbarmachung des Fleisches

§ 16. (1) Die Brauchbarmachung gemäß § 12 Z 2 hat gemäß Anhang **III** der **Richtlinie 2002/99/EG** unter amtlicher Kontrolle zu erfolgen.

(2) ...

5. Abschnitt**Anwesenheit des amtlichen Tierarztes oder amtlichen Fachassistenten in Kleinbetrieben**

§ 19. (1) In Betrieben mit stationärer Schlachtung ist die dauernde Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes oder eines amtlichen Fachassistenten während der Schlachtung nicht erforderlich, wenn bei der

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

Kennzeichnung

§ 14. (1) ...

(2) Das gemäß Abs. 1 angebrachte Genusstauglichkeitskennzeichen hat eine Zahl zur Identifizierung des begutachtenden amtlichen Tierarztes oder des Untersuchungsteams **zu enthalten**. Über die zugeordneten, auf den Genusstauglichkeitskennzeichen aufscheinenden Zahlen hat der Landeshauptmann Aufzeichnungen zu führen.

(3) Fleisch von Tieren, welches im Falle von Tierseuchen nach § 12 als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt wurde, ist mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Abs.1 zu kennzeichnen, wobei der Stempelaufdruck entsprechend **dem Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687** mit einem schräg liegenden Kreuz, bestehend aus zwei senkrecht zueinander laufenden Strichen, so durchgestrichen sein muss, dass der Schnittpunkt des Kreuzes im Mittelpunkt des Genusstauglichkeitskennzeichens liegt und dessen Angaben lesbar bleiben.

(4) Genussuntaugliche Schlachtkörper sind mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von ca. 1 cm zu kennzeichnen. Die liegenden Kreuze **haben** einen Abstand von ca. 1 cm **aufzuweisen**.

(5) ...

Brauchbarmachung des Fleisches

§ 16. (1) Die Brauchbarmachung gemäß § 12 Z 2 hat gemäß Anhang **VII** der **Delegierten Verordnung (EU) 2020/687** unter amtlicher Kontrolle zu erfolgen.

(2) ...

5. Abschnitt**Anwesenheit des amtlichen Tierarztes oder amtlichen Fachassistenten in Kleinbetrieben**

§ 19. (1) In Betrieben mit stationärer Schlachtung ist die dauernde Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes oder eines amtlichen Fachassistenten während der Schlachtung nicht erforderlich, wenn bei der

Geltende Fassung

Schlachttieruntersuchung keine Auffälligkeiten festgestellt wurden und wenn sichergestellt ist, dass alle für die Untersuchung erforderlichen Teile bei der Fleischuntersuchung zur Verfügung gestellt und den entsprechenden Tierkörpern zugeordnet werden können.

(2) Die Fleischuntersuchung ist aber in jedem Fall innerhalb von sechs Stunden nach Schlachtung des ersten Tieres und innerhalb von drei Stunden nach Schlachtung des letzten Tieres durchzuführen.

(3) Amtliche Fachassistenten, welche vor dem 1.1.2006 in derartigen Betrieben zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung herangezogen wurden, sind weiterhin berechtigt, die Endbeurteilung durchzuführen, soweit bei den Tieren und den Tierkörpern keine Abweichungen feststellbar waren, die zu einer Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fleisches zu Genusszwecken führen könnten. Wurde eine Abweichung festgestellt, so ist die Endbeurteilung durch einen amtlichen Tierarzt durchzuführen.

Umsetzungshinweis

§ 27. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/99/EG vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 18 vom 23. Jänner 2003).

Inkrafttreten

§ 28. (1) bis (3) ...

Anhang I

VI. Anmerkungen zu den Tabellen

Die in den Tabellen angegebenen Zeiten inkludieren auch geringfügig wechselnde Bandgeschwindigkeiten und geringfügige zusätzliche Zuputzarbeiten bei einzelnen Tieren (ausgenommen Geflügel) im Ausmaß von maximal 5

Vorgeschlagene Fassung

Schlachttieruntersuchung keine Auffälligkeiten festgestellt wurden und wenn sichergestellt ist, dass alle für die Untersuchung erforderlichen Teile bei der Fleischuntersuchung zur Verfügung gestellt und den entsprechenden Tierkörpern zugeordnet werden können.

(2) Die Fleischuntersuchung ist aber in jedem Fall innerhalb von sechs Stunden nach Schlachtung des ersten Tieres und innerhalb von drei Stunden nach Schlachtung des letzten Tieres durchzuführen.

Umsetzungshinweis

Inkrafttreten

§ 28. (1) bis (3) ...

(4) § 3 Abs. 1 letzter Satz, § 7 Abs. 3 bis 5, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 12 Z 2, § 13 Abs. 1 Z 1, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 bis Abs. 4, § 16 Abs. 1, Anhang I Z VI und die Überschrift der Tabelle in Anhang Ia in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022, der Entfall von § 7 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 29/2010, der Entfall von § 19 Abs. 3 sowie § 27 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 109/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 410/2019, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anhang I

VI. Anmerkungen zu den Tabellen

Die in den Tabellen angegebenen Zeiten inkludieren auch geringfügig wechselnde Bandgeschwindigkeiten und geringfügige zusätzliche Zuputzarbeiten bei einzelnen Tieren (ausgenommen Geflügel) im Ausmaß von maximal 5

Geltende Fassung

Sekunden an bis zu 10 % der Tiere einer Schlachtpartie.

Als zusätzlicher Zeitaufwand sind die Schlachttieruntersuchung, ein mehr als geringfügiges Zurichten des Schlachtkörpers, eine Probenahme zur BSE-Testung, eine Probenahme für die mikrobiologische Untersuchung (MFU), eine Probenahme für die Untersuchung auf Rückstände oder für sonstige Untersuchungen, die Endbeurteilung von ausgeschleusten Tierkörpern, die Zusammenfassung und die Eingabe der Befunde in das Register der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, soweit die Eingabe nicht direkt am Untersuchungsplatz erfolgte, sowie die Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 7 **Abs. 6** entsprechend der tatsächlich durch den amtlichen Tierarzt oder amtlichen Fachassistenten aufgewendeten Zeit zu verrechnen, sofern nicht vom Landeshauptmann im Untersuchungsplan gemäß § 7 **Abs. 4** hierfür Fixzeiten festgelegt sind.

Vorgeschlagene Fassung

Sekunden an bis zu 10 % der Tiere einer Schlachtpartie.

Als zusätzlicher Zeitaufwand sind die Schlachttieruntersuchung, ein mehr als geringfügiges Zurichten des Schlachtkörpers, eine Probenahme zur BSE-Testung, eine Probenahme für die mikrobiologische Untersuchung (MFU), eine Probenahme für die Untersuchung auf Rückstände oder für sonstige Untersuchungen, die Endbeurteilung von ausgeschleusten Tierkörpern, die Zusammenfassung und die Eingabe der Befunde in das Register der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, soweit die Eingabe nicht direkt am Untersuchungsplatz erfolgte, sowie die Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 7 **Abs. 5** entsprechend der tatsächlich durch den amtlichen Tierarzt oder amtlichen Fachassistenten aufgewendeten Zeit zu verrechnen, sofern nicht vom Landeshauptmann im Untersuchungsplan gemäß § 7 **Abs. 3** hierfür Fixzeiten festgelegt sind. *In begründeten Einzelfällen darf zeitlich befristet von den Untersuchungszeiten abgewichen werden.*

Anhang Ia**Berechnung der Großvieheinheiten gemäß § 7 **Abs. 5****

Tiergattung	GVE
Rinder bis 6 Wochen	0.15
Rinder von 6 Wochen bis 8 Monate	0.4
Rinder von 8 Monate bis 2 Jahre	0.6
Rinder über 2 Jahre	1.0
Einhufer bis 1 Jahr	0.5
Einhufer über 1 Jahr	1.0
Ferkel unter 15 kg LM	0.05
Ferkel über 15 kg bis 30 kg LM	0.07
Mastschweine über 30 kg LM bis 160 kg LM	0.15
Schlachtschweine über 160 kg LM	0.3
Schafe und Ziegen unter 6 Monate	0.07
Schafe und Ziegen über 6 Monate	0.15

Anhang Ia**Berechnung der Großvieheinheiten gemäß § 7 **Abs. 4****

Tiergattung	GVE
Rinder bis 6 Wochen	0.15
Rinder von 6 Wochen bis 8 Monate	0.4
Rinder von 8 Monate bis 2 Jahre	0.6
Rinder über 2 Jahre	1.0
Einhufer bis 1 Jahr	0.5
Einhufer über 1 Jahr	1.0
Ferkel unter 15 kg LM	0.05
Ferkel über 15 kg bis 30 kg LM	0.07
Mastschweine über 30 kg LM bis 160 kg LM	0.15
Schlachtschweine über 160 kg LM	0.3
Schafe und Ziegen unter 6 Monate	0.07
Schafe und Ziegen über 6 Monate	0.15

Geltende Fassung	
(Farm-)Rotwild bis 6 Monate	0.07
(Farm-)Rotwild 6 Monate bis 1 Jahr	0.15
(Farm-)Rotwild ab 1Jahr	0.25
Sonstige (Farm-)Wildwiederkäuer, und Lamas bis 1 Jahr	0.07
Sonstige (Farm-)Wildwiederkäuer, und Lamas über 1 Jahr	0.15
Mastkaninchen	0.0025

Vorgeschlagene Fassung	
(Farm-)Rotwild bis 6 Monate	0.07
(Farm-)Rotwild 6 Monate bis 1 Jahr	0.15
(Farm-)Rotwild ab 1Jahr	0.25
Sonstige (Farm-)Wildwiederkäuer, und Lamas bis 1 Jahr	0.07
Sonstige (Farm-)Wildwiederkäuer, und Lamas über 1 Jahr	0.15
Mastkaninchen	0.0025

**Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz, mit der die Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geändert wird
E R L Ä U T E R U N G E N**

Allgemeiner Teil

Problem und Ziel:

Die Tätigkeit an den Schlachthöfen hat für den tierärztlichen Berufsstand an Attraktivität verloren. Dies hat zur Folge, dass es immer schwieriger wird, mit dem bestehenden Personal die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu gewährleisten. Ziel dieser Verordnung ist es, die Aufrechterhaltung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung mittel- und langfristig dadurch zu gewährleisten, indem eine individuelle Arbeitszeiteinteilung ermöglicht wird sowie in begründeten Ausnahmefällen von den vorgegebenen Untersuchungszeiten abgewichen werden darf. Zudem erfolgt eine Anpassung hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Endbeurteilung der Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben sowie Anpassungen im Hinblick auf das neue Tierseuchenrecht der Europäischen Union.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 9 (§ 3 Abs. 1 letzter Satz und § 13 Abs. 1 Z1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 bis 6):

In der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind neben amtlichen Tierärzt:innen, die bei einer Gebietskörperschaft angestellt sind, beauftragte amtliche Tierärzt:innen gemäß § 24 Abs. 4 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 256/2021, tätig. Bei den beauftragten amtlichen Tierärzt:innen handelt es sich um freiberuflich tätige Personen, die grundsätzlich an keine fixen Arbeitszeiten gebunden sind und ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen haben. Durch die Aufhebung der Beschränkung der täglichen maximalen Arbeitszeit einer Person von acht Stunden für Untersuchungen soll die Möglichkeit einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung, vor allem in Zeiten erhöhten Personalbedarfs, geschaffen werden. Dies führt zu keiner Aufweichung des Schutzes der Arbeitnehmer:innen, da die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2022, und des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2022, unberührt bleiben.

Zu Z 3, Z 4, Z 5 und Z 6 (§ 7 Abs. 4, § 7 Abs. 4 zweiter Satz, § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 3):

Es handelt sich um erforderliche Verweisanpassungen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 8 (§ 12 Z 2):

Die Richtlinie 2002/99/EG wurde durch die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. Nr. L 84 vom 31. März 2016, S.1) aufgehoben. Für die vorliegende Verordnung relevante Bestimmungen finden sich nunmehr in der Verordnung (EU) 2016/429 und in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. Nr. 174 vom 3. Juni 2020, S. 64). Der Verweis ist dementsprechend anzupassen.

Zu Z 10 (§ 13 Abs. 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 2):

Auf Grund des Entfalls von § 19 Abs. 3 ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 3):

Die Kriterien für den Stempelaufdruck eines entsprechenden Genusstauglichkeitskennzeichens finden sich nunmehr in Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Der Verweis ist somit zu ändern.

Zu Z 13 (§ 14 Abs. 4):

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 1):

Die Bestimmungen hinsichtlich der Brauchbarmachung des Fleisches sind nunmehr in Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt.

Zu Z 15 (§ 19 Abs. 3):

§ 19 sieht eine Abweichung des Zeitplans für die Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben vor. § 19 Abs. 3 normiert, dass amtliche Fachassistenten, die vor dem 1.1.2006 in derartigen Betrieben zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung herangezogen wurden, weiterhin berechtigt sind, die Endbeurteilung durchzuführen, soweit bei den Tieren und den Tierkörpern keine Abweichungen feststellbar waren, die zu einer Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fleisches zu Genusszwecken führen können. Art. 13 Abs. 1 lit. c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. Nr. L 131 vom 17. Mai 2019, S. 51) sieht vor, dass bei einer Abweichung vom Zeitplan für die Fleischuntersuchung die Endbeurteilung vom amtlichen Tierarzt durchgeführt werden muss. Mangels Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht ist die Bestimmung des § 19 Abs. 3 zu streichen.

Zu Z 16 (§ 27):

Die Richtlinie 2002/99/EG wurde durch die Verordnung (EU) 2016/429 ersetzt, weshalb der Umsetzungshinweis entfällt.

Zu Z 17 (§ 28 Abs. 4):

Es ist eine Regelung für das Inkrafttreten aufzunehmen.

Zu Z 18 (Anhang I Z VI):

Eine Verweisanpassung ist vorzunehmen.

Zu Z 19 (Anhang I Z VI):

Dem Landeshauptmann wird die Möglichkeit gegeben, den amtlichen Tierärzt:innen oder amtlichen Fachassistent:innen eine Unterschreitung der vorgegebenen Untersuchungszeiten im Fall von beispielsweise krankheitsbedingtem Personalmangel oder in Zeiten erhöhter Urlaubsabwesenheiten zu gestatten. Dies unter der Voraussetzung, dass beim jeweiligen Betrieb eine Vor-Ort Kontrolle durchgeführt wurde, mit der gewährleistet ist, dass die Fleischuntersuchung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu Z 20 (Anhang Ia):

Es handelt sich um eine erforderliche Verweisanpassung.

E n t w u r f

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Fleischuntersuchungsverordnung 2006 geändert wird

Aufgrund der §§ 34 und 53 Abs. 7 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 256/2021, wird verordnet:

Die Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 410/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wortfolge „des Tierseuchengesetzes“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „RGI. Nr. 177/1909, und der Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021“ angefügt.

2. § 7 Abs. 3 entfällt. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 3 bis 5.

3. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „unter Beachtung von Abs. 1 bis 3“ durch die Wortfolge „unter Beachtung von Abs. 1 bis 2“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „gemäß Abs. 6“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 5“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „im Sinne des Abs. 4“ durch die Wortfolge „im Sinne des Abs. 3“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 5“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30. April 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 880/2011, ABl. Nr. L 228 vom 3. September 2011,“

8. § 12 Z 2 lautet:

„2. Fleisch von Tieren aus Gebieten, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. Nr. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64) tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen, für die aber kein Schlachtverbot besteht, sofern keine sonstigen Beanstandungsgründe vorliegen und durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine diesbezüglichen Ausnahmen oder abweichenden Bestimmungen erlassen wurden.“

9. In § 13 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „dem Tierseuchengesetz“ die Wortfolge „und der Veterinärrechtsnovelle 2021“ angefügt.

10. In § 13 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1086/2011, ABl. Nr. L 281 vom 28. Oktober 2011,“

11. In § 14 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder im Falle des § 19 Abs. 3 des amtlichen Fachassistenten“.

12. In § 14 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Richtlinie 2002/99/EG“ durch die Wortfolge „dem Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687“ ersetzt.

13. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Genussuntaugliche Schlachtkörper sind mit liegenden Kreuzen mit einer Balkenlänge von mindestens 6 cm und einer Balkenstärke von ca. 1 cm zu kennzeichnen. Die liegenden Kreuze haben einen Abstand von ca. 1 cm aufzuweisen.“

14. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Anhang III der Richtlinie 2002/99/EG“ durch die Wortfolge „Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687“ ersetzt.

15. § 19 Abs. 3 entfällt.

16. § 27 entfällt.

17. § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 letzter Satz, § 7 Abs. 3 bis 5, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 12 Z 2, § 13 Abs. 1 Z 1, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 bis Abs. 4, § 16 Abs. 1, Anhang I Z VI und die Überschrift der Tabelle in Anhang Ia in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022, der Entfall von § 7 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 29/2010, der Entfall von § 19 Abs. 3 sowie § 27 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 109/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 410/2019, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

18. In Anhang I Z VI wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 5“ und der Ausdruck „§ 7 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

19. Anhang I Z VI wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen darf zeitlich befristet von den Untersuchungszeiten abgewichen werden.“

20. In der Überschrift der Tabelle in Anhang Ia wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

AK Tirol Mair, Anna-Karolina

Von: Blassnigg, Christian <Christian.Blassnigg@gesundheitsministerium.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 11:43
An: AGES Graz; AGES Innsbruck; AGES Linz; AGES Salzburg; AGES Wien; ARGE Daten; BKA; BMAW; BMBWF; BMeiA; BMF; BMI; BMJ; BMLV; BMNT; *BMKOES.Begutachtung; BMVIT; BMVRDJ; Begutachtungen; Bundes-Ingenieurkammer; Bundesverwaltungsgericht; Fachverband chem. Industrie; Fachverband Nahrungsmittelind.; Finanzprokuratur (post.fp00.fpr@bmf.gv.at); Ges. Österr. Chemiker; Handelsverband Einzelhandel; IFUM Labors für Umweltmedizin MA39; IGEPHA; Industriellenvereinigung; Institut f.Umwelt u.LMS Vorarlb.; Israelitische Religionsgesellschaft; Konsumentenberatung; Landesregierung Burgenland; Landesregierung Kärnten; Landesregierung NÖ; Landesregierung Oberösterreich; Landesregierung Salzburg; Landesregierung Steiermark; Landesregierung Tirol; Landesregierung Vorarlberg; Landesregierung Wien; Landwirtschaftskammer Österreich; LUA Kärnten; Monitoringausschuss; ÖGB; ÖGemBd; Österr. Apothekerkammer; Österr. Ärztekammer; Österr. Städtebund; Pharmig (office@pharmig.at); Rechnungshof; Rechtsanwaltskammertag; Hechl, Elisabeth; Seniorenrat; Soevogjarto Friedrich; TÄK; Verbindungsstelle d. Bundesländer; Wasserverband; Wirtschaftskammer Österreich; WKÖ Gesundheitspolitik
Betreff: Einladung zur Stellungnahme (Novelle der Fleischuntersuchungsverordnung 2006)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte beachten Sie den nachfolgenden Link betreffend die Einleitung eines Begutachtungsverfahrens.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_724C9FEF_5202_4565_AD6_6_4133A9FBDC49

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den obenstehenden Link zu öffnen, ersuchen wir Sie, folgende Internet-Adresse in Ihren Internet-Browser zu kopieren:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_724C9FEF_5202_4565_AD6_6_4133A9FBDC49

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Sektion III – Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit
Abteilung III/A/2 – Lebensmittelrecht einschließlich Lebensmittelkennzeichnung

Mag. Christian Blassnigg

+43 1 71100 644483
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
christian.blassnigg@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at